

Wenn du Fragen hast und der Meinung bist, dass wir dir weiterhelfen können, ruf uns einfach an oder vereinbare einen Gesprächstermin mit uns. Das Beratungsangebot richtet sich auch an Eltern, Familienangehörige und Freunde.

Du findest die Jugendgerichtshilfe in der Bahnhofstraße 7, 71034 Böblingen, im 1. Stock, Telefon 07031 663-1388.

Wohnst du in Leonberg, Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt oder Weissach, finden die Gesprächs- und Beratungstermine in der Außenstelle des Amtes für Jugend in Leonberg (beim Kreiskrankenhaus), Rutesheimer Straße 50/2 A, statt.

Wohnst du in Herrenberg oder in einer Gäu-Gemeinde, kann dir auch ein Gesprächs- und Beratungstermin in der Außenstelle des Amtes für Jugend in Herrenberg, Tübinger Straße 48, angeboten werden.

www.landkreis-boeblingen.de
E-Mail: jgh@lrabb.de

* Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird die Du-Form verwendet, wir bitten um Verständnis.

So findest du uns



Impressum
2016, Landkreis Böblingen
Amt für Jugend in Zusammenarbeit mit
der Zentralstelle des Landratsamtes Böblingen



Jugend

- Beraten
- Bilden
- Unterstützen



Jugendgerichtshilfe



Was ist passiert?

- etwas geklaut?
- „schwarz“ gefahren?
- eine Schlägerei gehabt?
- jemanden beleidigt?
- ohne Führerschein gefahren?
- jemanden erpresst?
- zu viel Alkohol getrunken und noch selbst gefahren?
- einen Unfall gebaut?
- Drogen gekauft?

Man hat Sie*/dich erwischt und du hast bestimmt viele Fragen:

Was passiert jetzt?

Werde ich verurteilt?

Bin ich dann vorbestraft?

Was kann ich tun?

Die Jugendgerichtshilfe begleitet dich im gesamten Strafverfahren, wir können dich informieren und unterstützen.

Jugendgerichtshilfe - was ist denn das?

Wir sind SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen des Amtes für Jugend Böblingen.

Wir sind keine Ankläger und keine Verteidiger.

Nach dem Jugendgerichtsgesetz sind wir in jedem Strafverfahren gegen Jugendliche (14- bis 18-Jährige) und Heranwachsende (18- bis 21-Jährige) beteiligt.

Unsere Aufgabe ist es:

- dich über das Strafverfahren und seine Folgen zu informieren
- Gericht und Staatsanwaltschaft über deinen Lebensweg und deine aktuelle Situation zu informieren
- dich zur Hauptverhandlung zu begleiten
- dem Gericht mitzuteilen, welche gerichtliche Maßnahme aus unserer Sicht für dich sinnvoll ist
- gerichtliche Weisungen und Auflagen (z. B. Arbeitsstunden) zu überwachen
- dir Unterstützung zu geben, wenn du zu Hause, in der Schule oder mit Freunden Stress hast
- bei allgemeinen Suchtproblemen zu vermitteln
- Ansprechpartner auch für deine Eltern, Familie und Freunde zu sein

Und was kann am Ende rauskommen?

Als Urteilsmöglichkeiten sieht das Jugendgerichtsgesetz z. B. vor:

- **Arbeitsstunden**
d. h., unentgeltlich bei einer gemeinnützigen Arbeitsstelle zu arbeiten
- **Geldbuße**
bedeutet, einen vom Richter festgelegten Betrag an eine soziale Einrichtung oder an einen Verein zu bezahlen
- **Diebstahlprojekt**
bedeutet, sich mit dem Delikt Diebstahl in einer Gruppe mit anderen Jugendlichen auseinander zu setzen

- **Verkehrssicherseminar**
gibt es häufig nach Verkehrsdelikten und wird von der Verkehrswacht durchgeführt
- **Betreuungsweisung**
heißt, für einen bestimmten Zeitraum (meistens sechs Monate) mit einer Betreuungsperson zusammenzuarbeiten, die dir bei der Lösung von Problemen behilflich ist
- **Sozialer Trainingskurs**
wird bei Körperverletzungsdelikten verhängt und bedeutet, dass du dich in der Gruppe mit deiner Straftat auseinandersetzt
- **Jugendarrest**
unterteilt sich in Freizeitarrest (an Wochenenden), Kurzarrest (ein paar Tage) und Dauerarrest (bis zu vier Wochen)
- **Jugendstrafe**
beträgt mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre. Sie kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei einer Jugendstrafe über zwei Jahren ist Bewährung nicht möglich
- **Bewährung**
Das Gericht setzt eine Jugendstrafe zur Bewährung (meistens zwei Jahre) aus, wenn es der Meinung ist, dass du mit Hilfe einer Bewährungshelferin bzw. eines Bewährungshelfers nicht mehr straffällig wirst